

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 16/61

BMI-LR1340/0005-III/1/2016

BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU – Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016)

Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Bei diesem Gesetzesentwurf des BMI geht es vor allem um die Installierung bzw. den Ausbau präventiver Instrumente im Bereich des Schutzes vor Gewalt und vor extremistisch motivierten Straftaten. So sieht der vorliegende Entwurf einerseits Maßnahmen zur Deradikalisierung von potenziellen Gefährdern (§ 49d und § 49e des Entwurfes) und zum anderen Gewaltprävention durch verstärkte Einsatzmöglichkeiten von Betretungsverboten (§§ 36a Abs 3, 38a Abs 1, 49a Abs 2 des Entwurfes) vor. Weiters beinhaltet die Novelle Regelungen über die Sicherheit in Amtsgebäuden (§ 15a des Entwurfes), Verwaltungsvereinfachung durch sprengelüberschreitendes Einschreiten von Organen der Sicherheitsbehörden (§ 14 Abs 3 des Entwurfes) sowie eine zentrale Datenanwendung zur Einsatzunterstützung.

1. Maßnahmen zur Deradikalisierung

Durch den neuen § 49d SPG soll die Möglichkeit einer Gefährderansprache zur Deradikalisierung geschaffen werden. Den Sicherheitsbehörden soll es dadurch ermöglicht werden, einer Person, von der aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener Verwaltungsübertretungen nach Artikel III Abs 1 Z 4 EGVG (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts), § 3 AbzeichenG (Tragen von Abzeichen verbotener Organisationen) sowie § 3



Symbole-Gesetz (insb Verwendung von Symbolen von IS und Al Qaida) anzunehmen ist, sie werde einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen, mit Bescheid aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Dienststelle persönlich zu erscheinen. Dort soll die Person sodann über rechtskonformes Verhalten belehrt werden, wobei dabei insbesondere auf das besondere Gefährdungspotenzial durch Radikalisierung und die damit verbundenen Rechtsfolgen einzugehen und auf Deradikalisierungsprogramme hinzuweisen sein wird.

Es handelt sich bei dieser geplanten Maßnahme jedenfalls um einen Grundrechtseingriff und hat ein solcher Eingriff in die Grundrechte eines Menschen jedenfalls maßvoll, genauestens bestimmt und verhältnismäßig zu sein. Die oben genannten vorangegangenen Verwaltungsübertretungen sind jedoch nur exemplarische Aufzählungen und kann die Gefährderansprache zur Deradikalisierung auch aus „bestimmten“ anderen Tatsachen erfolgen. Um welche anderen Tatsachen es sich dabei handeln soll, bleibt allerdings unklar und ist diese Regelung nach Ansicht des ÖRAK jedenfalls zu unbestimmt.

Auf welche Deradikalisierungsprogramme die Sicherheitsbehörden hinweisen sollen und ob solchen Programmen ein Erfolg beschieden sein wird, ist äußerst fraglich.

Es ist zwar zu begrüßen, dass versucht wird, terroristischen Straftaten, Gewalttaten mit religiöser oder ideologischer Motivation, sowie politischen Delikte einschließlich solcher nach dem Verbotsgesetz entgegenzuwirken. Die hierfür vorgesehene Regelung ist jedoch dafür zu unbestimmt und ist auch die Geeignetheit dieser Regelung zur Erreichung des angestrebten Zieles in Frage zu stellen.

Durch die Unbestimmtheit dieser Regelung besteht jedenfalls die Gefahr, Opfer von Willkür durch die Sicherheitsbehörden zu werden und hat die Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung auch finanzielle Konsequenzen. Die Nichtbefolgung der Aufforderung zum Erscheinen ist nach § 84 Abs 1a des Entwurfes als Verwaltungsübertretung strafbar (Geldstrafe bis zu EUR 500,--, im Wiederholungsfall Geldstrafe bis zu EUR 2.300,--).

Dem oben beschriebenen Personenkreis kann nach § 49d des Entwurfes nun auch mittels Bescheid auferlegt werden, sich ein- oder mehrmals innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten bei einer Dienststelle zu melden. Die Behörde hat bei der sog. Meldeverpflichtung für sogenannte „Gefährder“ bei der Festlegung des Zeitpunktes und der Dienststelle die persönlichen Lebensumstände und Bedürfnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Leistet der „Gefährder“ der aufgetragenen Verpflichtung keine Folge, so kann dieser auch vorgeführt werden.

Es ist großes Augenmerk darauf zu legen, dass dieses geplante Instrument nicht zur Schikanie eines gewissen, in Verdacht geratenen Personenkreises missbraucht wird. Die Kontrolle dieser Maßnahmen durch den Rechtsschutzbeauftragten und seine Stellvertretern ist jedenfalls geboten.

2. Ausbau der Betretungsverbote

2.1

Zu begrüßen ist jedenfalls der geplante Ausbau der Betretungsverbote nach § 38a SPG. Konnte bisher ein Betretungsverbot für die Schule des Minderjährigen bzw. die Kindergarteneinrichtung nur zusammen mit einem Betretungsverbot für die Wohnung ausgesprochen werden, so soll es nun möglich sein, unabhängig von einem Betretungsverbot für die Wohnung ein solches Verbot in Bezug auf die Bildungseinrichtung des Minderjährigen auszusprechen.

Nach § 38a Abs 6a des Entwurfs soll nun auch der Gefährder während eines aufrechten Betretungsverbotes vorgeladen werden können. Dies jedenfalls dann, wenn es aufgrund der Persönlichkeit des Gefährders oder der Umstände beim Einschreiten (z.B. Verhalten bei Wegweisung, erkennbare Gewaltbereitschaft, Gefährdungsprognose, Verhältnis von gefährdeter Person und Gefährder u.ä.) erforderlich erscheint, ihn über ein rechtskonformes Verhalten zu belehren.

Diesbezüglich ist auch auf einen beachtenswerten Vorschlag des Vereins „Neustart – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ zu verweisen. Es wird ein Angebot der Krisenhilfe für weggewiesene Personen als weiteres wichtiges Präventionsinstrument gefordert. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass ohne Unterstützung die Gefährder in ihrer eskalierten Emotion meistens den gefährdeten Personen die Schuld für die Situation geben, wäre eine solche Krisenhilfe nicht nur ein Angebot für Weggewiesene, sondern würde diese Maßnahme auch einen nachhaltigen Schutz der Opfer darstellen.

Die Vermittlung eines Angebots der Krisenhilfe für Weggewiesene (im Rahmen der im begutachteten Entwurf vorgeschlagenen präventiven Rechtsaufklärung oder bereits mit Durchführung der Wegweisung) ist jedenfalls zu begrüßen.

2.2

Weiters ist vorgesehen, dass im Zusammenhang mit Schutzzonen nach § 36a SPG ein Betretungsverbot bereits außerhalb dieser Bereiche ausgesprochen werden kann. Ist schon vorab aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass der Betroffene in diesen Schutzzonen strafbare Handlungen nach dem StGB, dem Verbotsgesetz oder dem SMG begehen werde, so ist es möglich, diesem das Betreten der Schutzzone zu verbieten und gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen. Diese Möglichkeit ist in § 49a Abs 2 des Entwurfes auch für Sicherheitsbereiche bei Sportgroßveranstaltungen vorgesehen.

Durch die in letzter Zeit sensible Situation bei Großveranstaltungen ist diese geplante Regelung nachvollziehbar und kann dadurch schon im Vorfeld eine Eskalation bzw. eine Panik vermieden werden.

3. Sicherheit in Amtsgebäuden

§ 15a des Entwurfes sieht eine Regelung über die Sicherheit in Amtsgebäuden des Bundesministeriums für Inneres vor und lehnt sich dabei an die Regelung im Justizbereich an. In Räumlichkeiten des BMI sowie nachgeordneter Dienststellen

herrscht damit ein Waffenverbot. Personen, die solche Räume betreten wollen, müssen sich einer Kontrolle unterziehen.

Da es bei Amtshandlungen in solchen Gebäuden immer wieder zu emotionalen Situationen kommt, ist gegen diesen Regelungsentwurf grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Kontrollen dürfen auch nicht erzwungen werden und kann bei einer Weigerung der Person, sich so einer Kontrolle zu unterziehen, diese weggewiesen werden und gilt sodann für die betreffende Amtshandlung als unentschuldigt säumig (§ 15a Abs 4 des Entwurfes).

Auch wenn grundsätzliches Verständnis für derartige Vorsichtsmaßnahmen besteht, so ist in diesem Zusammenhang auf die geltenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes hinzuweisen. Gemäß § 4 Abs 1 GOG sind Rechtsanwälte - solange kein begründeter Verdacht gemäß § 4 Abs 2 oder keine besonderen Umstände gemäß § 4 Abs 3 vorliegen - grundsätzlich keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 zu unterziehen. § 15a des Entwurfes nimmt darauf allerdings keinen Bezug. **Der ÖRAK empfiehlt daher, diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen, wonach Rechtsanwälte nur unter den Voraussetzungen des GOG einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen sind.**

4. Erleichterung des sprengelüberschreitenden Einschreitens von Organen

4.1

Bisher erfolgte ein sprengelüberschreitendes Einschreiten von Organen nur bei Gefahr in Verzug. Durch die Änderung des § 14 Abs 3 SPG soll aus Gründen der Raschheit und Zweckmäßigkeit ein solches sprengelüberschreitendes Einschreiten jederzeit möglich sein. Jene Organe, die am schnellsten am Einsatzort eintreffen, sollen die jeweilige Amtshandlung auch durchführen.

Diese Regelung war im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Steigerung der Effizienz schon überfällig und ist jedenfalls zu begrüßen.

4.2

Durch § 58e des Entwurfes soll zur Administration von Notrufen sowie für die Unterstützung bei der Koordination von Einsätzen ein Informationsverbundsystem eingerichtet werden. Es sollen darin die erforderlichen Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten einschließlich Daten nach § 98 TKG (Stamm- und Standortdaten) zu Personen, die von einem Notruf oder Einsatz betroffen sind (Anrufer, gefährdete Person), verarbeitet werden dürfen. Zum anderen ist vorgesehen, die erforderlichen Sach- und Gebäudedaten einschließlich Kfz-Kennzeichen, Daten zur Zeit, Ort, Grund und Art des Einsatzes, Erreichbarkeitsdaten von sonstigen zu verständigenden Stellen (Sprengel, Ärzte, Jagdaufsichtsorgane, Bestattungsunternehmen, Abschleppdienste etc.) sowie Verwaltungsdaten und der Mindestdatensatz eines eCalls zu verarbeiten und zu speichern. Der Mindestdatensatz eines eCalls umfasst Fahrzeugtyp, Fahrzeugerkennung, Fahrzeugenergiespeicherart, Zeitpunkt, Fahrzeugposition, Fahrtrichtung, letzte Fahrzeugposition und Anzahl der Fahrzeuginsassen.

Gemäß § 58 Abs 2 des Entwurfes sind die durch die Sprachaufzeichnung ermittelten Daten nach drei Monaten zu löschen und alle übrigen im Rahmen des Einsatzes verarbeiteten Daten dürfen längstens 18 Monate gespeichert werden und müssen sodann ebenfalls gelöscht werden. Die Kontrolle betreffend die Löschung dieser Daten muss jedenfalls vom Rechtsschutzbeauftragten und seinen Stellvertretern einer Kontrolle unterzogen werden, um eine missbräuchliche Speicherung von Daten hintanzuhalten.

5. Conclusio

Die vorgesehenen Regelungen zum Ausbau des Betretungsverbot, zum Waffenverbot in Amtsgebäuden, zur Erleichterung sprengelüberschreitender Einsätze sowie zur Installierung eines Informationsverbundsystems sind nachvollziehbar und begrüßenswert.

Es wird hier jedoch bei manchen geplanten Vorhaben jedenfalls eine genaue Beobachtung, Berichterstattung und Kontrolle notwendig sein, um einen möglichen Missbrauch der neu geschaffenen Kompetenzen (vgl. § 49d des Entwurfes) zu verhindern bzw. erst gar nicht zu ermöglichen.

Wien, am 4. Mai 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

